

S a t z u n g
über die Benutzung der
städtischen Musikschule Alzenau i. UFr.

Die Stadt Alzenau i. UFr. erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. dem Stadtratsbeschluß vom 29. November 1990 folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 4. Dezember 1990 rechtsaufsichtlich gewürdigte

S a t z u n g
über die Benutzung der
städtischen Musikschule Alzenau i. UFr.

§ 1
Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Alzenau i. UFr. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule Alzenau". Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Interessenten aus den umliegenden Gemeinden.

§ 2
Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Insbesondere pflegt sie die Zusammenarbeit mit den musiktreibenden Vereinen und unterstützt diese bei der Gewinnung neuer Mitglieder.

§ 3
Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung festgelegt.

§ 4 Gebühren

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren; diese sind in der Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Stadt Alzenau stellt der Musikschule im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Einrichtung dieser Räume.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel ausleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleiter

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und hauptberufliche sowie nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Bei ihrer Anstellung beachtet die Stadt Alzenau § 4 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984. Die Lehrkräfte werden von der Stadt Alzenau eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifs (BAT).

§10 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann die Stadt Alzenau Leiter und Lehrkräfte für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen freistellen und dafür Zuschüsse gewähren. Über den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entscheidet die Stadt Alzenau in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 11 Verwaltung

Die Verwaltung der Musikschule erfolgt durch die Stadt Alzenau i.UFr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Alzenau i. UFr. über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau vom 18. September 1987 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 7. Dezember 1990

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister